

2

S a t z u n g  
=====

über die Aufhebung des Gemeindennutzungsrechtes  
in der Gemeinde Niederscheidweiler.

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 25.9.1965 (GVBl. S. 145) hat der Gemeinderat Niederscheidweiler am 15. Februar 1968 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Landratsamt Wittlich vom 1.3.1968 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gemeindennutzungsrecht in der Gemeinde Niederscheidweiler wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Das Gemeindegliedervermögen wird in Gemeindevermögen überführt.

§ 3

Die bisherigen Nutzungsberechtigten werden bei einer freihändigen Verpachtung bevorzugt, soweit sie im Pachtgebot nicht geringer als der Meistbietende liegen.

§ 4

Das Einkaufsgeld wird auf Antrag zurückgezahlt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das Regulativ über den Erwerb und den Verlust des Gemeindennutzungsrechtes in der Gemeinde Niederscheidweiler vom 15.7.1921 aufgehoben.

Niederscheidweiler, den 21.3.1968

Die Gemeindeverwaltung

G e n e h m i g t

X *[Handwritten Signature]*

gemäß § 70 des preuß. Gemeinde-Finanzgesetzes in Verbindung mit § 60 DVO zu § 78 Gemeindeordnung.



Wittlich, den 1. März 1968  
Landratsamt Wittlich  
In Vertretung:

*[Handwritten Signature]*

Regierungsassessor